



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Corona und Schule und Masken als „Isolation zum Mitnehmen“

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit der Abschaffung der Corona-Isolationspflicht in Schleswig-Holstein ist nunmehr vorgesehen, dass Personen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, außerhalb der eigenen Wohnung in Innenräumen eine mindestens medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Ein Regierungssprecher bezeichnete die Maske für infizierte Schüler*innen als „Isolation zum Mitnehmen“. (LN, 18.11.2022 ¹)

1. Dürfen, sollen oder müssen Schüler*innen, die ohne oder mit leichten Symptomen an Corona erkrankt sind, am Schulunterricht teilnehmen und wie werden Überlegungen zu deren Schulpflicht gegen die Schulpflicht vulnerabler Schüler*innen abgewogen?

¹ <https://www.ln-online.de/der-norden/mit-maske-schueler-in-schleswig-holstein-sollen-mit-corona-in-die-schule-QQ6PZDDF7UB42YLZBC76JHM6KI.html>

Antwort:

Laut Robert Koch Institut (Fundstelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) wird generell unterschieden, ob eine Person bereits erkrankt (symptomatisch) ist, ob sie noch keine Symptome entwickelt hat (präsymptomatisches Stadium) oder ob sie auch später nicht symptomatisch wird (asymptomatische Infektion). Krank ist demzufolge, wer Symptome hat und deshalb nicht arbeiten bzw. zur Schule gehen kann.

Für das Verlassen der eigenen Wohnung gilt der an die Gesundheitsämter in den Kreisen und kreisfreien Städten gerichtete Erlass des Ministeriums für Justiz und Gesundheit vom 16. November 2022 zum Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung von Maßnahmen im Falle eines positiven SARS-CoV-2 Tests. Die Neuregelung erfolgte aufgrund der Anfang November durch den Sozialausschuss durchgeführte Expertenanhörung im schleswig-holsteinischen Landtag. Dabei hatten sich renommierte Medizinerinnen und Mediziner dafür ausgesprochen, Corona-Schutzmaßnahmen weiter zu reduzieren und eine Gleichstellung mit anderen Viruserkrankungen befürwortet. Es ist danach weder geboten noch verhältnismäßig, staatliche freiheitsentziehende Maßnahmen bei einer Corona-Erkrankung anzuordnen. Es gilt stattdessen der allgemeine Grundsatz der Eigenverantwortung: wer krank ist, bleibt zu Hause.

Dieselben Regelungen gelten auch in Schulen. Auch hier kann auf die Eigenverantwortung der Familien vertraut werden. Zum Selbst- und Fremdschutz bleibt es bei der Möglichkeit, freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2. Welche Regelungen gelten für Eltern, die ihr Kind in so einem Falle zuhause behalten wollen, muss beispielsweise eine Beurlaubung beantragt werden und besteht Anspruch auf Kinderkrankheitstage?

Antwort:

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht nicht besuchen kann, gelten die Regelungen des § 4 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben.

Gem. § 45 Absatz 2a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) können gesetzlich krankenversicherte Eltern in den Jahren 2022 und 2023 (nach dem 7. April 2023 nur noch in Ausnahmefällen) je gesetzlich krankenversichertem Kind für 30 Arbeitstage

(Alleinerziehende für 60 Arbeitstage) Kinderkrankengeld beantragen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch je Elternteil für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Im Übrigen gilt § 45 Absatz 2 S.1 SGB V. Ob ein Anspruch auf Kinderkrankengeld gemäß § 45 SGB V besteht, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles.

3. Mit welchen Maßnahmen, beispielsweise hybridem Unterricht oder Streaming, wird ermöglicht, erkrankte oder vulnerable Kinder zuhause zu beschulen?

Antwort:

Bei erkrankten Schülerinnen und Schülern steht zunächst die Genesung im Vordergrund. Die Schulen versorgen die Schülerinnen und Schüler wie in allen anderen Fällen, in denen an wenigen Tagen nicht am Unterricht teilgenommen werden kann, auf der Grundlage ihres schuleigenen Konzepts mit den erforderlichen Aufgaben und Unterlagen. Liegt eine längerfristige Erkrankung vor, so kann Hausunterricht gemäß § 46a Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) gewährt werden. Für vulnerable Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag der Eltern gemäß § 15 SchulG vom Unterrichtsbesuch beurlaubt sind, gilt der Beurlaubungserlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Wird eine Beurlaubung ausgesprochen, muss gleichzeitig ein Konzept für ein Lernen in Distanz abgesprochen werden. Es gilt die Handreichung zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/Corona_Handreichung_vulneable_SuS.pdf? blob=publication-File&v=3](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/Corona_Handreichung_vulneable_SuS.pdf?blob=publication-File&v=3) abgerufen am 28.11.2022).

4. Wie wird erreicht, dass erkrankte oder vulnerable Kinder mit Maske im Unterricht und in den Pausen nicht stigmatisiert werden?

Antwort:

Gemäß § 4 Absatz 12 SchulG sind die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Lehrkräfte und Betreuungspersonal achten in der Schule auf die Einhaltung dieser Grundsätze.

5. Welche Regeln gelten bei Pausenmahlzeiten und Mittagessen für erkrankte oder vulnerable Kinder?

Antwort:

Es gelten der o.g. Erlass des Ministeriums für Justiz und Gesundheit und die jeweils auf dieser Grundlage im Kreis oder der kreisfreien Stadt ergangene Allgemeinverfügung. Nimmt eine Person, die mit SARS-CoV-2 infiziert ist, am Schulunterricht teil, muss sie für die Zeit der Geltung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht z. B. mitgebrachte Mahlzeiten auf dem Schulhof einnehmen. Für vulnerable Kinder ergeben sich gegenüber der bisherigen Situation keine Änderungen.

6. Welche Regeln gelten beim Sportunterricht und bei Klassenfahrten?

Antwort:

Sind Schülerinnen und Schüler gesundheitlich eingeschränkt, gilt allgemein, dass sie sich schonen und nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen sollen.

Üblicherweise werden mit einem Virus infizierte Kinder von ihren Eltern nicht auf eine mehrtägige Reise geschickt, sondern es findet eine Beobachtung durch die Eltern statt, wie sich der Gesundheitszustand ihrer Kinder entwickelt. Der Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt wird üblicherweise durch die dauerhafte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach dem o.g. Erlass praktisch nicht möglich zu sein.

7. Im Corona-Dashboard wird ein Schulstandort als beeinträchtigt angezeigt, wenn sich dort mehr als die Hälfte eines Jahrgangs coronabedingt nicht im Präsenzunterricht befindet. Wie begründet die Landesregierung diese hochschwellige Definition von „Beeinträchtigung“?

Antwort:

Es handelt sich um einen Orientierungswert, ab dem erfahrungsgemäß ein regulärer Präsenzunterricht nicht mehr gewährleistet werden kann.

8. Wie viele Stunden haben aufgrund einer Corona-Erkrankung von Lehrkräften in diesem Schuljahr bisher nicht plangemäß stattfinden können?

Antwort:

Mit dem „Portal zur Unterrichtserfassung Schleswig-Holstein“ (PUSH) wird die Zahl der ausgefallenen Unterrichtsstunden an öffentlichen Schulen erfasst. Dabei werden auch Gründe für den Stundenausfall, wie z.B. Schulwanderfahrten oder Krankheit von Lehrkräften, jedoch nicht die Art der Erkrankungen erfasst.

Generell zeigen die aktuellen PUSH-Ergebnisse aus dem Schuljahr 2021/22 z.B., dass an den allgemein bildenden Schulen im Durchschnitt 2,2 Prozent der im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden ersatzlos ausgefallen sind und rund 8,5 Prozent der Unterrichtsstunden nicht planmäßig unterrichtet wurden. In der Zeit von 10.08.2020 bis 31.10.2022 wurden außerdem von den Schulen 11.891 Lehrkräfte als mit Corona infiziert gemeldet.